

Der Landtag von NÖ hat am 2. Juli 2020 beschlossen:

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 85/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 43 Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr“.
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 49a Organisation der Betriebsfeuerwehr“.
3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 51 Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“.
4. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 51a Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“.
5. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 52a Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“.
6. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 55a Landesfeuerwehrrat“.
7. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 56a Aufgaben des Landesfeuerwehrrates“.
8. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 60a Feuerwehrregionvertreter“.
9. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 64a Wahlperiode.“
10. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 65a Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl.“
11. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 66a Wahlanfechtung“.

12. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 67a Funktionsperiode“.
13. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 68a Ende der Funktionen.“
14. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 69 Wahlordnung.“
15. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 69a Wahlordnung.“
16. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 70a Wahl des
Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters bei den
Freiwilligen Feuerwehren.“
17. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 71a Ernennung, Wahl und
Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des
Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters.“
18. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 72a Wahl der
Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren
Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.“
19. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 73a Wahl der
Feuerwehrregionvertreter.“
20. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 75a Wahl des
Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandant-
stellvertreters.“
21. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Wortfolge „**5. Teil**“ folgende Wortfolge
eingefügt:

„4a. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 75a NÖ Feuerwehrrordnung“

22. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 76a Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss.“

23. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 85 Strafbestimmungen“ die Wortfolge „§ 85a Verbindlicherklärung von brandschutztechnischen Richtlinien“ eingefügt.

24. § 2 Abs. 1 Z 5 entfällt.

25. § 2 Z 30 lautet:

„30. Leiterin der Ausbildung oder Leiter der Ausbildung,“

26. Im § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist **kein Mitglied** laut der Einsatzleiterliste **anwesend**, übernimmt das ranghöchste, bei Gleichrangigkeit das dienstzeitälteste, aktive Mitglied die Einsatzleitung. Dieses muss das **18. Lebensjahr vollendet** haben.“

27. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) **Arten** der Mitgliedschaft:

1. aktive Mitglieder,
2. Mitglieder der Feuerwehrjugend,
3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
4. Mitglieder der Reserve,
5. Ehrenmitglieder,
6. unterstützende Mitglieder.“

28. Im § 40 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das **Feuerwehrmitglied** ist über alle ihm aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Feuerwehr, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Betroffenen geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr.“

29. § 43 entfällt

30. Im § 49 Abs. 3 wird das Wort „Dienstordnung“ durch die Wortfolge „NÖ Feuerwehrordnung“ ersetzt.

31. § 49a entfällt.

32. § 50 Abs. 2 Z 7 und 8 werden durch folgende Z 7 bis 9 ersetzt:

- „7. die **Pflege der Zusammenarbeit** mit anderen nationalen und internationalen
Feuerwehrorganisationen,
- 8. die **Schaffung von Einheiten** gemäß § 5 sowie
- 9. die **Mitwirkung beim Klima- und Umweltschutz** im Rahmen der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei.“

33. § 50 Abs. 6 lautet:

„(6) Der **Rechnungsabschluss** ist für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens 1. Juni des darauffolgenden Jahres festzustellen und der Landesregierung **vorzulegen**.“

34. § 51, § 51a, § 52 a und § 55a entfallen.

35. § 56 Z 3 lautet:

„3. die **Überwachung** der Einhaltung der **NÖ Feuerwehrordnung**,“

36. § 56a und § 60a entfallen.

37. § 61 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Besorgung der **laufenden Geschäfte** gemäß der NÖ Feuerwehrordnung,“

38. § 62 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Besorgung der **laufenden Geschäfte** gemäß der NÖ Feuerwehrordnung,“

39. § 64a, § 65a, § 66a, § 67a, § 68a, § 69 und § 69a entfallen.

40. § 70 Abs. 2 erster Satz lautet:

„**Wahlberechtigt** sind alle **Feuerwehrmitglieder** gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, welche das **15. Lebensjahr** vollendet haben.“

41. § 70 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die die in der NÖ Feuerwehrordnung für die Freiwilligen Feuerwehren vorgeschriebene **Ausbildung** erfolgreich **abgeschlossen** haben oder diese binnen zwei Jahren nach der ersten Wahl nachholen.“

42. § 70a und § 71a entfallen.

43. § 72 Abs. 7 lautet:

„(7) Falls **keine Feuerwehrunterabschnitte** gebildet wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, des Feuerwehrabschnittes sowie bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern durch die NÖ Feuerwehrordnung.“

44. § 72a, § 73a und § 75a entfallen.

45. Vor der Wortfolge „**5. Teil**“ wird folgende Wortfolge eingefügt:

„4a. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 75a

NÖ Feuerwehrordnung

(1) Der **NÖ Landesfeuerwehrverband** hat eine **NÖ Feuerwehrordnung** mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen. Diese hat **nähere Bestimmungen** zu enthalten über:

1. die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, das Disziplinarverfahren, die

Durchführung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s), Einberufung der Mitgliederversammlung, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen, Dienstkleidung, Einsatzbekleidung, Bestellung und Enthebung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder und Dienstaufsicht,

2. die Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke, die Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe gemäß § 52,
3. die Wahlen gemäß §§ 65 bis 68.

(2) Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, gilt sie als **erteilt**.

(3) Die **NÖ Feuerwehrordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu **verlautbaren**."

46. § 76 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. der Feuerwehrkommandant für die Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, mit Ausnahme der Funktionäre gemäß § 41 Abs. 2, der Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 sowie der Feuerwehrmitglieder, deren Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde,“

47. § 76 Abs. 4 Z 3 bis 6 lauten:

„3. es **durch** ein **Gericht** wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 3-jährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig **verurteilt** worden ist,

4. es durch ein Gericht **wegen Brandstiftung** rechtskräftig **verurteilt** worden ist,

5. die persönliche **Eignung nicht** mehr **gegeben** ist, seine Aufgaben zu erfüllen,

6. durch sein Verhalten der **Zusammenhalt**, die **Kameradschaft** zwischen den Mitgliedern sowie der nachhaltige **Einsatz** für die Realisierung des Zweckes der Freiwilligen Feuerwehr **gefährdet** werden.“

48. § 76a entfällt.

49. § 87 Abs. 2 entfällt.

50. § 87 Abs. 3 entfällt

51. § 87 Abs. 4 entfällt.

52. Im § 87 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. XX/XXXX, aufgrund des § 43 erlassene Dienstordnung, die aufgrund des § 51 erlassene Geschäftsordnung und die aufgrund des § 69 erlassene Wahlordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der NÖ Feuerwehrrordnung nach § 75a in Geltung.“